

Vereinsatzung „Großbringer Heimatverein e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Großbringer Heimatverein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Großbringen.
- (4) Die Vereinsanschrift lautet:

Großbringer Heimatverein e.V.
Weimarische Straße 48a
99439 Großbringen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein organisiert und fördert generationsübergreifende Veranstaltungen und Aktivitäten in Großbringen und der umliegenden Region. Er bemüht sich um ein besseres Zusammenwachsen der alten und der neuen Ortsteile.
- (3) Der Verein fördert die Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs.2 Nr. 22 AO). Dies geschieht durch Chroniklesungen, Flurwanderungen mit heimatkundlichen Inhalt, Pflanzungen und Pflege von Bäumen, Sträuchern und Blumen auf den gemeindeeigenen Flächen. Alle Aktivitäten mit Auswirkungen auf das Gemeindeeigentum erfolgen in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Gemeinderat und sollen deren Tätigkeit ergänzen und unterstützen.
- (4) Der Verein stellt sich weiterhin die Aufgabe, Interesse an der Region zu wecken und neue Erkenntnisse nutzbar zu machen. Er versteht sich als Beratungs-, Diskussions- und Öffentlichkeitsplattform für die Pflege alter und für die Begründung neuer Traditionen und Bräuche in der Gemeinde Großbringen.
- (5) Der Verein strebt ferner die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in der Gemeinde an, durch Informations- und Gedankenaustausch, ggf. auch durch die Entfaltung gemeinsamer Aktivitäten.
- (6) Der Verein widmet sich der Ortsgeschichte, sammelt und archiviert die dabei aufgearbeiteten Dokumente für die Gemeindechronik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2004 ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft kann für 1 Jahr auf Probe beitragsfrei zum Kennenlernen des Vereins oder sofort als Vollmitglied beantragt werden. Nach der Probezeit entscheidet der Antragsteller, ob er Vollmitglied werden will oder den Verein wieder verlässt. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden in offener Abstimmung dies befürworten. Der oder die Betroffene ist vorher zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (4) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und ist jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres fällig, für Neumitglieder ab dem 1. des Folgemonats nach der Aufnahme als Vollmitglied.

§ 7 Förderer des „Großobringer Heimatverein e.V.“

- (1) Förderer des Vereins können Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen.
- (2) Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand,
- (2) Mitgliederversammlung,
- (3) Revisionskommission,
- (4) Ortschronist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in geheimer Wahl in einer Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand mit einer Ladefrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Vorstand nachwählt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (7) In Abweichung zu der Regelung in Absatz (6) sind sie nicht berechtigt Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einladung einer Ladefrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Sie soll einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1 / 4 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand und die Revisionskommission,
 - b) nimmt die Berichte der Revisionskommission entgegen,
 - c) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - d) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes nach dieser Satzung,
 - e) entscheidet über Satzungsänderungen und
 - f) entscheidet über Vereinsauflösung und nachfolgende Verwendung des Vereinseigentums entsprechend § 14 dieser Satzung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen in dem insbesondere die Beschlüsse ausreichend dokumentiert werden einschließlich zahlenmäßigem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.

§ 11 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertreter
- c) Schriftführer

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Revisionsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

- (2) Die Wahl der Revisionskommission erfolgt alle zwei Jahre in offener Wahl in einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revisionskommission bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand mit einer Ladefrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für die Revisionskommission nachwählt.
- (5) Die Aufgaben der Revisionskommission sind:
 - a) Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes und der Umsetzung der Beschlüsse,
 - b) Kontrolle der Haushaltsführung,
 - c) Prüfung der Verwendung der Finanzen,
 - d) Prüfung der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Eingaben, Hinweisen und Vorschlägen,
 - e) Prüfung der Vollständigkeit des Vereinseigentums und
 - f) Bericht über die Arbeit der Kommission an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ortschronist

- (1) Der Ortschronist führt die Ortschronik in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend erforderlich.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. August 2016 beschlossen.
- (2) Sie erhält Rechtskraft durch das unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großobringen, den 28. März 2017

Thomas Heß
Vorsitzender